

## **Problemfall „Liebhaberei“ zweistufige Prüfung bei Verlusten**

Moers, im April 2013

### **Problemfall „Liebhaberei“**

Werden über mehrere Jahren aus einer wirtschaftlichen Betätigung nur Verluste geltend gemacht, unterstellt die Finanzverwaltung regelmäßig eine steuerrechtlich irrelevante Betätigung, die sog. „Liebhaberei“. Diese Unterstellung und Qualifizierung der Betätigung führt zur Nichtanerkennung der aufgelaufenen Verluste in der Einkommensteuer und in der Gewerbesteuer.

Wegen des Prinzips der Abschnittbesteuerung (jährliche Steuerfestsetzung) sind damit diverse Probleme verbunden:

- Lediglich in den betroffenen Jahren können die Verluste und die damit verbundenen entsprechenden Steuervorteile hierfür nicht beansprucht werden.
- Vorangegangene Jahre bleiben von dieser Entscheidung unbeeinflusst, d.h. hier ggfs. versteuerte Gewinne bleiben bestehen.
- Auch in zukünftigen Jahren entstehende Gewinne - etwa, wenn durch Umstrukturierungsmaßnahmen und Strategiewechsel eine wirtschaftliche Gesundung herbeigeführt wird - sind wieder zu versteuern.

### **Aktuelle Rechtsprechung - zweistufige Prüfung von Verlusten**

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH v. 7.11.2012, BFH/NV 2013, 370) hat die Prüfung, ob eine Liebhaberei vorliegt, in zwei Richtungen zu erfolgen:

- Auf der einen Seite ist eine Ergebnisprognose abzugeben. Darin ist objektiv festzustellen, ob die wirtschaftliche Betätigung insgesamt - für die Zeit der planbaren Betätigung - nur Verluste erwarten lässt.
- Auf der anderen Seite ist zu prüfen, ob die Tätigkeit auf einkommensteuerlich unbeachtlichen, privaten Motiven beruht und sich der Unternehmer nicht wie ein Gewerbetreibender verhält.

Im aktuellen Urteilsfall hatte ein Arzt ein Mehrfamilienhaus erworben. Das Obergeschoss nutzte er mit seiner Familie. Im Erdgeschoss hatte er eine Pension eingerichtet. Damit wurden über insgesamt zwölf Jahre erhebliche Verluste erwirtschaftet und mit den Gewinnen aus der Arztpraxis verrechnet. Nach einer Betriebsprüfung bewertete das Finanzamt den Pensionsbetrieb als Liebhaberei und versagte den aufgelaufenen Verlusten die steuerliche Anerkennung, was für die Zeit der Betriebsprüfung eine erhebliche Steuernachzahlung nebst Zinsen zur Folge hatte. Es sah eine steuerrechtlich unbeachtliche Motivation.

Für die **negative Gesamtprognose** sprach, dass der Arzt nicht in geeigneter Weise auf das Scheitern des ursprünglichen Betriebskonzepts reagiert oder für die Zukunft ein schlüssiges tragfähiges Konzept vorgelegt habe. Es fehlte damit an einem Verhaltensmuster, wie dies von einem Gewerbetreibenden erwartet werden könne. Die **private Motivation** lag darin, dass die Pension durch die dort angestellte Ehefrau des Arztes geführt wurde und deren Lohnkosten fast den gesamten aufgelaufenen Verlust ausmachten.

Beide Gesichtspunkte zusammen führten zu dem Ergebnis, die Betätigung als Liebhaberei zu werten.

### **Reaktion der Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung hat bereits reagiert und fragt aktuell verstärkt in Verlustphasen ganz gezielt nach entsprechenden Betriebskonzepten und Prognoserechnungen. Sollten diese betriebswirtschaftlichen Grundlagen fehlen, müssen diese spätestens im Falle einer solchen Nachfrage aufgearbeitet werden. Besonders schwierig dürfte die Argumentation werden, wenn - wie im Urteilsfall - die Verluste fast ausschließlich auf die Anstellung oder Beauftragung eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zurückgeführt werden können.

### **Vorbeugen und „Denkprozesse“ dokumentieren**

Schützen Sie sich also und sorgen Sie vor, indem Sie Ihre Betriebskonzeption dokumentieren und in Verlustzeiten entsprechend überdenken, anpassen und damit auf die veränderte Situation „reagieren“. Sobald unterhaltsberechtigter Familienangehöriger an dem Betrieb beteiligt sind oder diesen maßgeblich leiten, ist erhöhte Vorsicht bei mehrjährigen Verlustphasen geboten.

### **Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen:**